

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Juni 2023

Nr. 6

Inhalt	Seite
Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Wilhelmitor, Bereich „Am Alten Bahnhof“	13

**Satzung
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für
Grundstücke
in der Stadt Braunschweig,
Gemarkung Wilhelmitor,
Bereich „Am Alten Bahnhof“:**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird begrenzt durch die Straßen Frankfurter Straße und Konrad-Adenauer-Straße im Norden, durch die Theodor-Heuss-Straße im Osten, durch die Fabrikstraße im Süden, und durch die Kramerstraße sowie deren Verlängerung bis zur Fabrikstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan vom 04.04.2023 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan im Maßstab 1:2000 liegt ab sofort beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503 aus und kann von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

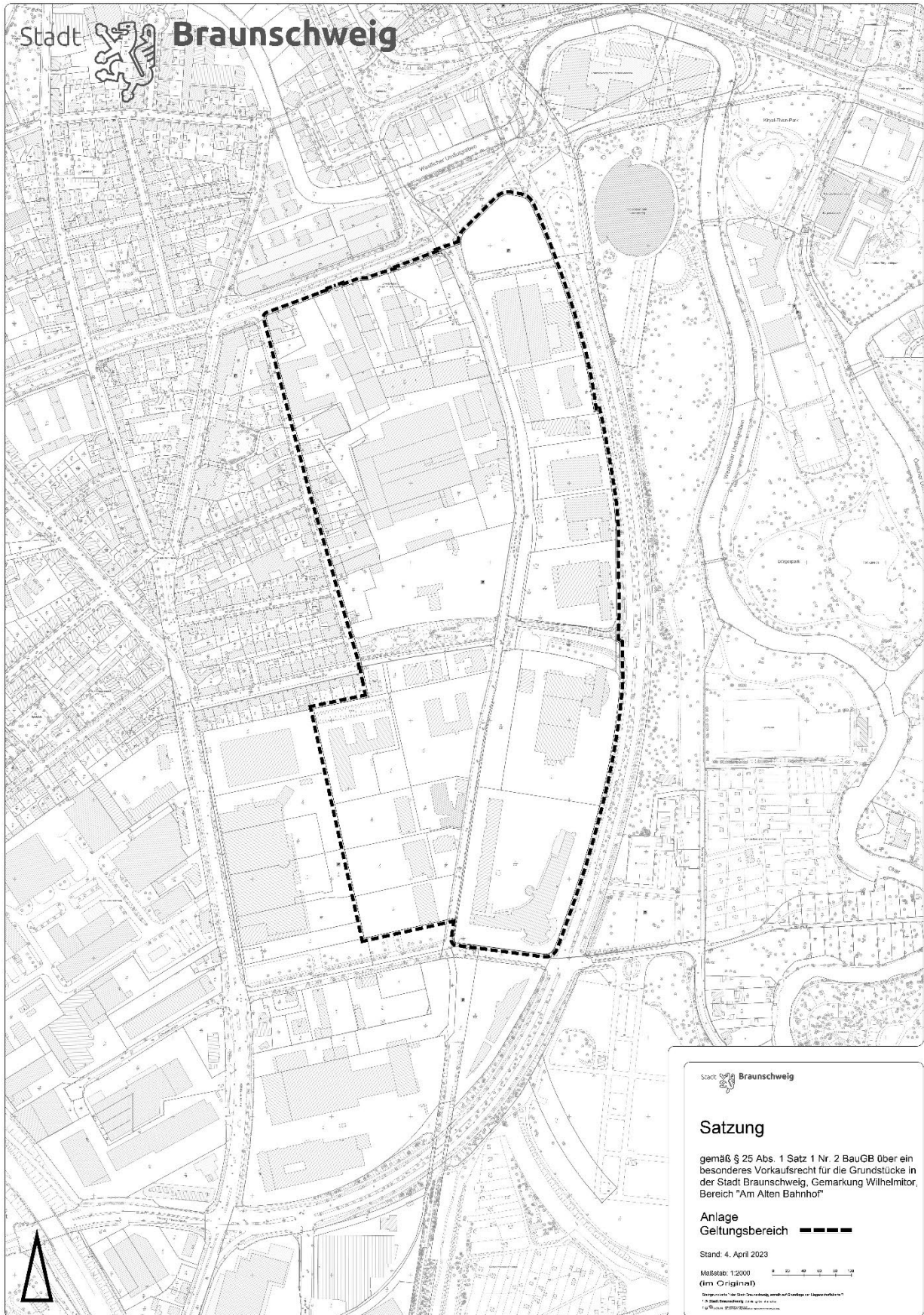
Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 13. Juni 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Stadt  Braunschweig



Stadt Braunschweig

Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Grundstücke in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Wilhelmitor, Bereich "Am Alten Bahnhof"

Anlage
Geltungsbereich 

Stand: 4. April 2023

Mastab: 1:2000
(im Original)

Druckgröße: Der Stadt Braunschweig, vom 4. April 2023
1. Stadt Braunschweig, vom 4. April 2023
1. Braunschweig, vom 4. April 2023